

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-092 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.11.2010 Verfasser: Wulff, Manuela				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt					
Vereinbarung zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schulen im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung.					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.11.2010	Finanzausschuss				
16.11.2010	Kultur- und Sozialausschuss				
23.11.2010	Hauptausschuss				
06.12.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Vereinbarung zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schulen im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen in beiliegender Fassung. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schulleitung der jeweiligen Schule diese Vereinbarung zum 1. Januar 2011 abzuschließen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Schulen des Landes Mecklenburg Vorpommern sollen in ihren Bemühungen zur Qualitätsentwicklung unterstützt werden. Dies könnte unter Anderem durch ein zunehmend eigenverantwortliches Entscheiden über die ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen erfolgen.

Eine durch den Schulträger erweiterte Selbständigkeit bei der Mittelbewirtschaftung würde die Schulen in die Lage versetzen, Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen zu treffen, die praxisnah, flexibel und von hoher Effizienz sind.

Die selbständige Bewirtschaftung der für den Sachbedarf notwendigen Mittel dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Schule.

Die erweiterte selbständige Sachmittelbewirtschaftung setzt einvernehmliches Handeln mit dem Schulträger voraus und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der vorliegende Entwurf der "Vereinbarung zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schulen im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung" wurde gemeinsam mit den zuständigen Schulleitungen der städtischen Schulen und den Geschäftsbereichen Finanzen, Hauptamt und Bauamt des Schulträgers erarbeitet.

Diese bedarf nun der Zustimmung der Stadtvertretung und die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarung mit den Schulleitungen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Vereinbarung zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schulen im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung.

V e r e i n b a r u n g

zwischen
dem Schulträger,
der Stadt Grevesmühlen,
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Regionalen Schulen „Am Wasserturm“,
Ploggenseering 68
23936 Grevesmühlen, vertreten durch die Schulleitung

wird nachfolgende

Vereinbarung zur Gestaltung einer erweiterten Selbständigkeit der Schule im Bereich der Sachmittelbewirtschaftung

geschlossen:

Präambel:

„Die Schulen planen und gestalten den Unterricht, die Erziehung und die Organisation ihrer inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Ihnen soll Verantwortung für Personal und Sachbedarf übertragen werden. Das Land und die Schulträger sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu fördern und zu unterstützen.“ (§ 4 Abs. 7 Satz 5 SchulG M-V)

Eine Säule der Selbständigen Schule ist die erweiterte wirtschaftliche Handlungsmöglichkeit durch Flexibilisierung, d.h.: Die Schule verwaltet vom Schulträger zugewiesene Gelder weitgehend selbstständig und kann diese unter pädagogischen Gesichtspunkten für die Schule optimal einsetzen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

Grundlage der Partnerschaft zwischen Schulträger und Schule ist eine Vereinbarung unter Bezugnahme auf das Schulgesetz (§§ 4 ,112 SchulG M-V), in der die Eckwerte der jeweiligen Mittelübertragung, die Verwaltungsabläufe, die Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln u.ä. festgelegt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundsätze enthalten Empfehlungen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Haushaltplanes, die der Schulträger der vorbezeichneten Schule zur Verfügung stellt.

Die Bestimmungen der Kommunalverfassung (KV), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), des Wertgrenzerlasses, der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen, der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen sowie der Dienstanweisung über die Unterschriftsbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen sind zu beachten.

Soweit nachfolgende Formulierungen gewählt sind, wonach der Schule bestimmte Aufgaben obliegen, ist hierfür die Schulleitung verantwortlich. Soweit die Fachbereiche des Schulträgers zuständig sind, obliegen diese Aufgaben den entsprechenden Mitarbeitern gemäß Geschäftsverteilungsplan.

§ 2 Begriffsbestimmung

Mit der Übertragung der Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung wird das Recht eingeräumt, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel selbstständig zu entscheiden, für welchen Zweck und in welcher Höhe diese im einzelnen verwendet werden sollen.

Die Schulleitung ist danach insbesondere berechtigt, als Vertretung des Schulträgers im Rahmen der Hauptsatzung und weiterer Regelungen der Haushaltswirtschaft Ausgaben zu tätigen, Aufträge auszulösen und Kassenanordnungen zu unterzeichnen.

Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

§ 3 Verfügungsrahmen

- (1) Zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden sollen Aufwendungen/Auszahlungen sowie Erträge/Einzahlungen für die:

<i>Produksachkonten</i>	<i>Bezeichnung</i>
44259100	Kostenerstattungen aus dem privaten Bereich
46290000	Spenden
52370000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung
52380000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)
52460000	Lernmittel (Schulbücher, Werkstoffe, u.ä.)
52461000	Lernmittel (<i>aus Schulkostenbeiträge- Elternanteil</i>)
52462000	Aufwendungen Werken/Hauswirtschaft
52480000	Aufwendungen für Schulsozialarbeit

52490000	Aufwendungen für Schulveranstaltungen und Sanikästen
56120000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (<i>Schulsachbearbeiterin</i>)
56310000	Büromaterial
56320000	Fachliteratur, Zeitschriften
56330000	Porto und Versandkosten
56340000	Telefon, Datenübertragungskosten

- (2) Erträge/Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Spenden dürfen zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen/Auszahlungen in den in Punkt (1) genannten Produktsachkonten verwendet werden. Ausgenommen sind zweckgebundene Spenden für bauliche Maßnahmen.
Spenden sind **grundsätzlich** über die Stadtkasse zu verbuchen, die Zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechts sind zu beachten.
Zuwendungsbescheinigungen werden **ausschließlich** durch den Geschäftsbereich Finanzen des Schulträgers ausgestellt.
- (3) Die Schulleitung erhält die Vollmacht, für die in Punkt (1) aufgeführten Produktsachkonten, Ausgaben/Auftragsvergaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € /a bei einmaligen und 1.500 €/a bei wiederkehrenden Leistungen zu erteilen, sowie Kassenanordnungen innerhalb dieser Wertgrenzen zu unterzeichnen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere sind mehrere Vergleichsangebote einzuholen.
- (4) Die Übertragung zur eigenen Bewirtschaftung kann durch den Schulträger entzogen oder eingeschränkt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht erfüllt werden bzw. getroffene Vereinbarungen durch die Schulleitung nicht eingehalten werden. In diesen Fällen erfolgt die Bewirtschaftung durch die zuständigen Fachbereiche des Schulträgers. Bei Verstößen der Schulleitung gegen zwingende Vorschriften kommunalen Haushaltsrechts bzw. auch gegen Vereinbarungen zwischen Schule und Schulträger ergeben sich Konsequenzen, welche arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechlichen Charakter tragen. Diese Konsequenzen wirken sich ggf. auch auf das Budget kommender Jahre aus. Der Schulträger und der Rechnungsprüfungsausschuss können entsprechende Prüfungen vornehmen.
- (5) Der Schulträger berät die Schulleitung in allen Fragen der Haushaltswirtschaft, des Vergaberechts und sonstiger mit der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel auftretenden Fragen.

§ 4 Verantwortlichkeit und Haushaltsüberwachung

- (1) Die Schulleitung prüft und bestätigt die sachliche und die rechnerische Richtigkeit einer Auszahlung oder Einzahlung und gibt die Kostenstelle an, zu deren Lasten oder Gunsten die Rechnung zu buchen ist.
 - (2) Die Schulsachbearbeiterin hat (Lese-)Zugriff über das zentrale Haushalts- und Kassenprogramm des Schulträgers auf alle die Schule betreffenden Produktsachkonten zwecks Überwachung der finanziellen Situation der Schule.
 - (3) Eine sich aus welchem Rechtsgrund auch immer ergebende Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgabenübertragung bleibt auf den Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels beschränkt.

§ 5 Berichtswesen

Die Schulleitung führt einen Nachweis über den Ablauf der Hauswirtschaft und erstellt in Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie auf Aufforderung des Schulträgers auch unterjährig einen Bericht über die Mittelverwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Grevesmühlen, den 201.....

Leitung Stellvertretung
Schulleitung der Regionalen Schule „Am Wasserturm“

Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

1. Stadträtin